

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
(WpÜG)



VTG Aktiengesellschaft

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

VTG Aktiengesellschaft

Nagelsweg 34, 20097 Hamburg

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

**zu der am 30. Oktober 2018 veröffentlichten Änderung des freiwilligen öffentlichen
Übernahmeangebots**

der

Warwick Holding GmbH

an

die Aktionäre der VTG Aktiengesellschaft

Aktien der VTG Aktiengesellschaft: ISIN DE000VTG9999

Eingereichte Aktien der VTG Aktiengesellschaft: ISIN DE000VTG01V2

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	3
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME.....	3
1.	Rechtliche Grundlagen; besondere Interessenlagen von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern	4
2.	Tatsächliche Grundlagen.....	4
3.	Keine ergänzende Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats	4
4.	Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme.....	5
5.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die VTG-Aktionäre	5
III.	ANGEBOTSÄNDERUNG.....	6
1.	Verzicht auf Vollzugsbedingung	6
2.	Verlängerung der Annahmefrist.....	6
3.	Verschiebung der weiteren Annahmefrist	6
4.	Rücktrittsrecht	7
5.	Bewertung der Angebotsänderung	7
IV.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (ÄNDERUNGEN)	7
V.	EMPFEHLUNG	8

I. EINLEITUNG

Die Einleitung enthält ausgewählte Informationen aus dieser Stellungnahme. Sie sollte daher im Zusammenhang mit den im Hauptteil dieser Stellungnahme enthaltenen, ausführlichen Informationen gelesen werden. Die Lektüre der Einleitung kann die vollständige Lektüre dieser Stellungnahme nicht ersetzen.

Das Angebot der Bieterin, einer hundertprozentigen mittelbaren Tochtergesellschaft von Fonds, die von der Morgan Stanley Infrastructure Inc. beraten werde, erfolgte unaufgefordert.

In der gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 5. September 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG dargelegt, dass sie die von der Bieterin angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für nicht angemessen halten und den VTG-Aktionären daher empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der VTG AG halten an der in der gemeinsamen begründeten Stellungnahme vom 5. September 2018 geäußerten Empfehlung, das Angebot nicht anzunehmen, fest. Die von der Bieterin veröffentlichte Änderung ihres Angebots betrifft lediglich den Verzicht auf eine Vollzugsbedingung und enthält nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der VTG AG keine Inhalte, die zu einer Abweichung von der in ihrer begründeten gemeinsamen Stellungnahme vom 5. September 2018 enthaltenen Empfehlung Anlass geben.

Ebenfalls ohne Auswirkungen auf die Empfehlung bleiben die aus persönlichen Gründen geänderten Absichten der Vorstandsmitglieder Herr Dr. Heiko Fischer und Herr Dr. Kai Kleeberg, das Angebot der Bieterin mit sämtlichen von ihnen jeweils gehaltenen VTG-Aktien anzunehmen.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME

Die Warwick Holding GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland ("**Warwick**" oder "**Bieterin**") hat am 24. August 2018 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage i.S.d. § 11 WpÜG veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Darin macht sie allen Aktionären der VTG Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland ("**VTG**" oder "**Gesellschaft**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots ("**Angebot**").

Am 5. September 2018 haben der Vorstand der VTG ("**Vorstand**") und der Aufsichtsrat der VTG ("**Aufsichtsrat**") eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG ("**Stellungnahme vom 5. September 2018**") zu dem Angebot der Bieterin veröffentlicht, in welcher sie den VTG-Aktionären empfohlen haben, das Angebot nicht anzunehmen.

Die Bieterin hat am 30. Oktober 2018 eine Änderung ihres Angebots veröffentlicht. Die Angebotsänderung betrifft den Verzicht auf die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage. Diese Bedingung sah vor, dass der Schlusskurs des SDAX, wie von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, oder deren Rechtsnachfolgerin, festgestellt und auf ihrer Internetseite (<http://www.boerse-frankfurt.de>) bekanntgegeben, zwei Handelstage vor dem Ende der Annahmefrist nicht 15 % oder mehr unterhalb des SDAX-Schlusskurses von 12.214,89 Punkten am Handelstag unmittelbar vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG liegt.

1. Rechtliche Grundlagen; besondere Interessenlagen von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft haben gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Wie schon bei der Stellungnahme vom 5. September 2018, erfolgte aus den dort genannten Gründen der persönlichen Nähebeziehung zur Bieterin bzw. zur Kühne Holding AG auch bei dieser ergänzenden gemeinsamen Stellungnahme die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat am 6. November 2018 ohne die Aufsichtsratsmitglieder Herr Dr. Markus Hottenrott und Herr Karl Gernandt (siehe dazu Ziffer III.3. der Stellungnahme vom 5. September 2018).

Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

2. Tatsächliche Grundlagen

Die Stellungnahme vom 5. September 2018 wird durch diese gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats ("**Ergänzende Stellungnahme**") ergänzt. Die Ergänzende Stellungnahme bildet zusammen mit der Stellungnahme vom 5. September 2018 ein einheitliches Dokument und ist in Verbindung mit der Stellungnahme vom 5. September 2018 zu lesen.

Sofern in dieser Ergänzenden Stellungnahme nicht anders ausgeführt, bleibt es bei der Stellungnahme vom 5. September 2018.

3. Keine ergänzende Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Eine ergänzende Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats der VTG zu der Angebotsänderung liegt dem Vorstand nicht vor.

4. Veröffentlichung der Ergänzenden Stellungnahme

Diese Ergänzende Stellungnahme wird gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://www.vtg.de> unter der Rubrik *Investor Relations* in deutscher Sprache und in unverbindlicher englischer Übersetzung (auch unter der Rubrik *Investor Relations*) veröffentlicht. Kopien der Ergänzenden Stellungnahme werden bei der VTG Aktiengesellschaft, *Investor Relations*, Nagelsweg 34, 20097 Hamburg, Tel: +49 (0)40-2354-0, Fax: +49 (0)40-2354-1199 zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie das Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Ergänzende Stellungnahme wird nebst unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englische Übersetzung wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

5. Eigenverantwortliche Prüfung durch die VTG-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Ergänzenden Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und Angebotsänderung maßgeblich sind. Die in dieser Ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die VTG-Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Ergänzende Stellungnahme auf das Angebot, die Angebotsunterlage oder die Angebotsänderung Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage oder Angebotsänderung zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots, der Angebotsunterlage oder Angebotsänderung übernehmen. Jedem VTG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage und Angebotsänderung zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern VTG-Aktionäre das Angebot annehmen oder nicht annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage oder Angebotsänderung beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen VTG-Aktionären, neben dieser Ergänzenden Stellungnahme auch die Stellungnahme vom 5. September 2018 sowie die Angebotsunterlage und die Angebotsänderung vor der Entscheidung über die Annahme des Angebots eingehend zu lesen.

Jeder VTG-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung

über die künftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der VTG-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die VTG-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der VTG-Aktionäre.

III. ANGEBOTSÄNDERUNG

Die Bieterin hat am 30. Oktober 2018 gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 S. 1 WpÜG eine Änderung ihres Angebots veröffentlicht.

1. Verzicht auf Vollzugsbedingung

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Kaufverträge stehen nach Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage unter verschiedenen Vollzugsbedingungen.

Die Bieterin hat auf die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage wie folgt verzichtet:

"Die Bieterin verzichtet hiermit auf die Vollzugsbedingung in Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage (Keine wesentliche Verschlechterung des Marktumfelds (durch Absinken des SDAX)). Der Vollzug des Geänderten Angebots und die Wirksamkeit der durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen damit nicht mehr unter der in Ziffer 11.1.5(2) der Angebotsunterlage enthaltenen Vollzugsbedingung."

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen damit nicht mehr unter der Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage.

2. Verlängerung der Annahmefrist

Der Verzicht auf eine Angebotsbedingung stellt eine Änderung des Angebots dar. Da die Angebotsänderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wurde, hat sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 WpÜG um zwei Wochen verlängert. Die Annahmefrist endet nunmehr am 16. November 2018 um 24:00 Uhr (MEZ).

3. Verschiebung der weiteren Annahmefrist

Durch die Verlängerung der Annahmefrist verschiebt sich die weitere Annahmefrist. Bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse des geänderten Angebots am 21. November

2018 würde die weitere Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG am 22. November 2018 beginnen und am 5. Dezember 2018 um 24:00 Uhr (MEZ) enden.

4. Rücktrittsrecht

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die VTG-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG).

5. Bewertung der Angebotsänderung

Durch die Angebotsänderung ist die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage weggefallen. Mögliche Unsicherheiten, ob die Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 11.1.5 (2) der Angebotsunterlage eintritt, sind ausgeräumt.

IV. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN (ÄNDERUNGEN)

In Ziff. X der Stellungnahme vom 5. September 2018 heißt es:

"Von den Mitgliedern des Vorstands halten nur Herr Dr. Heiko Fischer, Herr Dr. Kai Kleeberg und Herr Günter-Friedrich Maas VTG-Aktien. Sie beabsichtigen derzeit, das Angebot der Bieterin mit allen von ihnen jeweils gehaltenen VTG-Aktien nicht anzunehmen."

Die Absichten der Vorstandsmitglieder Herr Dr. Heiko Fischer und Herr Dr. Kai Kleeberg zur Annahme des Angebots haben sich geändert. Daher wird der vorstehende Absatz wie folgt aktualisiert:

"Zum Zeitpunkt dieser Ergänzenden Stellungnahme halten Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt 149.974 VTG-Aktien. Davon halten Herr Dr. Heiko Fischer 89.341 VTG-Aktien, Herr Dr. Kai Kleeberg 60.333 VTG-Aktien und Herr Günter-Friedrich Maas 300 VTG-Aktien. Herr Dr. Heiko Fischer und Herr Dr. Kai Kleeberg beabsichtigen derzeit, das Angebot der Bieterin mit allen von ihnen jeweils gehaltenen VTG-Aktien anzunehmen. Hingegen beabsichtigt Herr Günter-Friedrich Maas derzeit, das Angebot der Bieterin mit allen von ihm gehaltenen VTG-Aktien nicht anzunehmen."

Herr Dr. Heiko Fischer und Herr Dr. Kai Kleeberg haben sich nach gründlicher Prüfung verschiedener Handlungsoptionen aus persönlichen Gründen nunmehr dazu entschieden, das Angebot der Bieterin mit sämtlichen von ihnen jeweils gehaltenen VTG-Aktien anzunehmen.

Beide Vorstandsmitglieder sind aus den in der Stellungnahme vom 5. September 2018 näher erläuterten Gründen weiterhin der Auffassung, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 53,00 nicht angemessen ist und das Potential der Gesellschaft nicht reflektiert. Aus unterschiedlichen Gründen haben beide Mitglieder des Vorstands gleichwohl für sich entschieden, die von ihnen gehaltenen VTG-Aktien in das Angebot einzuliefern:

- Herr Dr. Kai Kleeberg wird zum Jahresende 2018 planmäßig aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden. Die Andienung sämtlicher von ihm gehaltenen VTG-Aktien ermöglicht ihm, zum Ende seiner Amtszeit die Wertsteigerung der VTG-Aktien zu realisieren, zu der er während seiner 15-jährigen Tätigkeit als aktives Mitglied des Vorstands der Gesellschaft maßgeblich beigetragen hat, und den Erlös seiner neuen Lebensphase entsprechend zu verwenden.
- Herr Dr. Heiko Fischer hat sich für die Andienung der von ihm gehaltenen VTG-Aktien entschieden, da er als Vorstandsmitglied und im Hinblick auf die Höhe seiner Beteiligung engen rechtlichen und tatsächlichen Grenzen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der Veräußerung seiner VTG-Aktien unterliegt. Nachdem nun davon auszugehen ist, dass das Angebot von Warwick vollzogen wird, ist absehbar, dass die Liquidität der VTG-Aktie zurückgehen wird. Der durch weitgehende rechtliche Vorgaben wie etwa Insiderhandelsverbote und Closed Periods ohnehin schon stark eingeschränkte Handlungsspielraum von Herrn Dr. Heiko Fischer in Bezug auf sein Aktienpaket wird dadurch künftig voraussichtlich weiter eingengt. Herr Dr. Heiko Fischer möchte daher das vorliegende Übernahmeangebot der Bieterin nutzen, um sein Aktienpaket in einem rechtlich klar vorgegebenen Rahmen zu veräußern.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen dabei bewusst die Nachteile in Kauf, die sich für sie dadurch ergeben, dass der angebotene Preis aus ihrer Sicht nicht den fundamentalen Wert der VTG-Aktie reflektiert.

Herr Günter-Friedrich Maas beabsichtigt weiterhin, das Angebot mit den von ihm gehaltenen Aktien nicht anzunehmen.

V. EMPFEHLUNG

In der Stellungnahme vom 5. September 2018 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Ansicht vertreten, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 53,00 pro VTG-Aktie nicht angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist und die Transaktion nicht im Interesse der VTG und ihrer Aktionäre liegt. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Stellungnahme vom 5. September 2018 allen VTG-Aktionären empfohlen, das Angebot nicht anzunehmen.

Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats geben weder die Angebotsänderung noch die geänderten Absichten der Vorstandsmitglieder Herr Dr. Kai Kleeberg und Herr Dr. Heiko Fischer zur Annahme des Angebots dazu Anlass, von der in der Stellungnahme vom 5. September 2018 vertretenen Ansicht abzuweichen. Im Zuge der Erstellung dieser Ergänzenden Stellungnahme haben sich Vorstand und Aufsichtsrat erneut eingehend mit den in der Stellungnahme vom 5. September 2018 dargelegten Umständen und Argumenten befasst und dabei die zwischenzeitliche Markt- und Unternehmensentwicklung berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat bleiben auch im Lichte ihrer erneuten Überprüfung bei ihrer Beurteilung, dass die angebotene Gegenleistung nicht angemessen und die Transaktion nicht im Interesse der VTG und ihrer Aktionäre liegt, und bleiben daher auch bei ihrer Empfehlung an die VTG-Aktionäre, das Angebot nicht anzunehmen.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder VTG-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der VTG-Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen VTG-Aktionär führen sollte.

Hamburg, den 7. November 2018

VTG Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat